

Zl. IX-13/12

25. Oktober 1954.

Parkanlage Nadelburg,
Lichtenwörth; Naturschutz.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid, der die Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der abschließenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu berichtigen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Begehren mit einer Parzellenkarte zu versehen.

Herrn Bürgermeister

in

... Lichtenwörth.

Erkeht gleichlaufend an:

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der nö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 40/1952) wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 3066/14, 3306/42, 3306/44, der Kat. Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Bäume, welche mit den Nummern 3, 6, 6a, 22 und 29 in der beige-schlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind,

- Nr. 3 Platane, *Platanus occidentalis*,
- Nr. 6 Eibe, *Taxus baccata*, buschförmig,
- Nr. 6a Eibe, *Taxus baccata*, -"- ,
- Nr. 22 Platane, *P. occidentalis*,
- Nr. 29 Roskastanie, *Aesculus hippocastanum*,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

25. Oktober 1924

12-KI-13/12

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmälern interessierte Personen diese besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der beschreibenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer § 6.- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwörth durchzuführen,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) Herrn Dipl. Kfm. Gregor Micko, e. a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

Der Bezirkshauptmann:

Nr. 29 Rokokostände, Aesulus hippocastanum,
 Nr. 22 Pflanzens, P. occidentalis,
 Nr. 6a Eibe, Taxus baccata,
 Nr. 6 Eibe, Taxus baccata, buschförmig,
 Nr. 6a Eibe, Taxus baccata, buschförmig,
 Nr. 29 Rokokostände, Aesulus hippocastanum,

werden hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schädigung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abtragen von Schutz, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Bestichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Nichterhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obdienten Gesetzes bestraft.

B e z i r k s h a u p t m a n n

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erhaltung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um dem halb hundertjährigen Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landbesitzer zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihrer Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltschutzanwaltschaft des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden
ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
3. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
4. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)

Zl. IX-13/12

25. Oktober 1954.

Parkanlage Nadelburg,
Lichtenwörth; Naturschutz.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid, der die Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der beabsichtigenden Behörde schriftlich oder telegrafisch beantragt werden, welche diesen Bescheid zu besetzen und einen entsprechenden Bescheid zu erlassen hat. Die Beantragung ist pro Person mit einer Bescheidgebühr zu versehen.

Herrn Bürgermeister

in

... Lichtenwörth.

Ergeht richtigstehend an:

Gemäß § 2, 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz) LGBl. Nr. 39/1952 und § 1 der Verordnung der nö. Landesregierung vom 22.5.1951, Zl. L.A. III/2-50/65n-1951, betreffend die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzverordnung) LGBl. Nr. 40/1952) wird verfügt:

Die auf den Parzellen Nr. 3066/14, 3306/42, 3306/44, der Kat. Gem. Lichtenwörth, im Bereiche der Nadelburg befindlichen Bäume, welche mit den Nummern 3, 6, 6a, 22 und 29 in der beige-schlossenen Skizze aufscheinen und in der Anmerkung wie folgt benannt sind,

- Nr. 3 Platane, *Platanus occidentalis*,
- Nr. 6 Eibe, *Taxus baccata*, buschförmig,
- Nr. 6a Eibe, *Taxus baccata*, -"- ,
- Nr. 22 Platane, *P. occidentalis*,
- Nr. 29 Roskastanie, *Aesculus hippocastanum*,

werden hiemit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Besichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten.

Die Nichteinhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzitierten Gesetzes bestraft.

B e g r ü n d u n g .

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erscheinung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihren Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

25. Oktober 1924

12-KI-12

Sorge mußte auch dafür getragen werden, daß an diesem Naturdenkmälern interessierte Personen diese besuchen und aus der Nähe betrachten können.

Rechtsmittelbelehrung.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der beschreibenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Die Berufung ist pro Bogen mit einer § 6.- Bundesstempelmarke zu versehen.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) das Bezirksgericht Wiener Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheide angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Lichtenwörth durchzuführen,
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluß des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 3.) Herrn Dipl. Kfm. Gregor Micko, e. a. Naturschutzkonsulent, Wiener Neustadt, Bahngasse 38.

Der Bezirkshauptmann:

Nr. 29 Rokkstanke, Aesculus hippocastanum,
 Nr. 22 Piptane, P. occidentalis,
 Nr. 6 Eibe, Taxus baccata,
 Nr. 6 Eibe, Taxus baccata, buschförmig,
 Nr. 6 Eibe, Taxus baccata, buschförmig,
 Nr. 29 Rokkstanke, Aesculus hippocastanum,

werden hiermit zum Naturdenkmal erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schädigung der Naturdenkmäler oder eine sonstige Änderung oder Veränderung an diesen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, diese oder auch die jeweilige Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. Abtragen von Schutz, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

Die Eigentümer sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zu melden.

Die Naturdenkmäler sind zur Bestichtigung freizuhalten und den Besuchern der Zutritt bei Tageshelle jederzeit zu gestatten. Die Nichterhaltung dieser Anordnung wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obdienten Gesetzes bestraft.

B e z i r k s h a u p t m a n n

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen der besonderen Erhaltung der Bäume dieser Art, Größe, Schönheit und Alter. Um dem halb harten Bestand für künftige Generationen zu sichern und damit schöne Naturobjekte für die Landeskunst zu erhalten, waren die Bäume zu einem Naturdenkmal zu erklären und mußten zu ihrer Schutze die oben angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

1. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Minoritenplatz 8,

Ergent zur Kenntnis an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
2. die Bezirksforstinspektion im Hause,
mit der Bitte, sofern noch eine Naturdenkmalplakette vorhanden
ist sie einzuziehen, zu vernichten und hierüber zu berichten;
3. das Bezirksgericht, Abteilung Grundbuch, 2700 Wiener Neustadt,
4. den Gendarmerieposten 2492 Eggendorf.

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Straub)